

Teil der Großbourgeoisie mit dem nationalgesinnten Bürgertum zu identifizieren.

Wenn wir an die fortschrittlichen Juristen Westdeutschlands appellieren, so tun wir das nicht, um von ihnen eine Entscheidung für den Sozialismus zu verlangen* wohl aber eine Entscheidung für die nationale und sittliche Pflicht des mannhaften Widerstandes gegen den nationalen Verrat der Bonner Regierung.

Wir appellieren nicht nur an die ehrlichen Juristen Westdeutschlands, wir versichern ihnen auch, daß wir sie mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln gegen jede Bedrohung durch die Bonner Ultras schützen werden.

Wir sagen das deshalb mit allem Nachdruck, weil die

Bonner Reaktion gegen einige realistisch denkende bürgerliche Politiker ein wahres Kesselreiben eingeleitet hat, so z. B. gegen die Staatsanwältin Dr. Barbara Just-Dahlmann, gegen die der baden-württembergische Justizminister, Dr. Haußmann, „dienstliche Folgerungen“ angekündigt hat, wofür ihm die „Deutsche Soldatenzeitung“ besonderen Dank aussprach. In diesem Hetzblatt des Kriegsministers Strauß wurde Frau Just-Dahlmann nicht nur beschimpft, sondern auch bedroht.

Wir werden alles tun, um den politischen Rufmord zu verhindern. Wir sind jederzeit bereit, bei derartigen Versuchen sowohl die deutsche als auch die internationale Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen und zu mobilisieren. Wir stehen in der Deutschen Demokratischen Republik für ganz Deutschland auf der Wacht!

WERNER MÜLLER, Staatsanwalt beim, Generalstaatsanwalt der DDR

Sozialistische Erziehung der jungen Generation — Angelegenheit der ganzen Gesellschaft

Auf dem ersten Jugendrechtslehrgang der Richter und Staatsanwälte, der im Oktober 1960 in Ettersburg stattfand, waren wichtige Schlußfolgerungen zur wirksameren Bekämpfung der Kriminalität unter der Jugend gezogen worden¹. In der Zeit vom 13. bis zum 16. Februar dieses Jahres kamen nunmehr Richter und Staatsanwälte in Ludwigsfelde zusammen, um kritisch zu prüfen, wie diese Schlußfolgerungen in der Praxis durchgesetzt worden sind. Gleichzeitig kam es darauf an, über die besten Erfahrungen und Methoden zu sprechen, diese auszutauschen und zu beraten, wie die sich aus dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Jugendkriminalität und des Rowdytums ergebenden Aufgaben gelöst werden können.

Der Zeitpunkt dieses Erfahrungsaustausches war günstig gewählt: Wenige Tage zuvor, am 1. Februar 1962, hatte sich der Ministerrat auf Empfehlung des Staatsrates mit der von diesem ausgearbeiteten Analyse über „Die Lage unter der Jugend und die Wirksamkeit der staatlichen Jugendpolitik“ beschäftigt und festgelegt, daß in den staatlichen Organen kritisch einzuschätzen ist, wie die eigenen Festlegungen zur Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik erfüllt worden sind². Der Erfahrungsaustausch kann deshalb als Anfang zur Durchsetzung dieser Weisung des Ministerrates aufgefaßt werden.

Den Volksvertretungen bei der Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik helfen!

In der jetzigen Etappe des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus geht es darum, sich verstärkt der sozialistischen Erziehung der gesamten Jugend zuzuwenden, denn „durch die Erziehung der künftigen Generation (wird)“, wie Lenin einmal sagte, „alles gefestigt ..., was von der Revolution erobert wurde“*. Hieraus wird schon ersichtlich, daß die Arbeit mit der Jugend nicht die Angelegenheit einzelner, sondern nur der gesamten Gesellschaft sein kann. Die Verwirklichung der Grund-

Sätze der staatlichen Jugendpolitik muß daher auf der Grundlage der Programmatischen Erklärung vom

4. Oktober 1960 zum festen Bestandteil der Arbeitsweise und Leitungstätigkeit aller staatlichen Organe und ihrer Mitarbeiter werden, d. h., die Probleme der Jugend müssen im Zusammenhang mit der Behandlung aller Aufgaben gesehen und gelöst werden, und der Ressortgeist in der Jugendarbeit muß endgültig überwunden werden. In den Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe ist deshalb auch festgelegt, daß die Volksvertretungen mit ihren Organen in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik unseres Staates zu verwirklichen haben.

Die enge Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den Volksvertretungen und ihren Organen bei der Durchsetzung der Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetze sowie bei der Überwindung begünstigender Bedingungen der Kriminalität unter der Jugend war bereits eine wichtige Schlußfolgerung des ersten Jugendrechtslehrgangs. Der jetzige Erfahrungsaustausch zeigte, daß die Richter und Staatsanwälte in allen Bezirken bemüht sind, noch enger mit den Volksvertretungen zusammenzuarbeiten. Es ist jedoch noch nicht zum festen Bestandteil der Leitungstätigkeit der Justizorgane in den Bezirken geworden, gute Beispiele auf andere Kreise zu übertragen, um so die Arbeit aller untergeordneten Organe schneller zu verbessern. So wurde z. B. auf Initiative der Justizorgane und unter Leitung der Volksvertretung im Kreis Angermünde eingehend mit der Bevölkerung über den Schutz der Jugend beraten⁴. Die Justizorgane des Bezirks Frankfurt (Oder) haben es aber nicht verstanden, dieses gute Beispiel auf die Arbeit der übrigen Kreise des Bezirks zu übertragen, um ihnen bei der Bekämpfung der ideologischen Wurzeln der Jugendkriminalität zu helfen. Auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe haben die Justizorgane und die Staatsanwaltschaft ausgehend von den Erfahrungen mit bestimmten Erscheinungen der Kriminalität unter der Jugend und der Verletzung der Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetze — den Volksvertretungen zu zeigen, auf welchen Gebieten die Jugendarbeit zurückbleibt

1 Die Schlußfolgerungen sind abgedruckt in den „Verfügungen und Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR“ vom 21. April 1961, Nr. 2.

2 Vgl. hierzu das Kommuniqué über die 14. Sitzung des Staatsrates, ND (Ausg. B) vom 11. Oktober 1961, S. 1 u. 2, und die Mitteilung des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrats über die Beratung des Ministerrats vom 1. Februar 1962, ND (Ausg. B) vom 2. Februar 1962, S. 1.

3 Zitiert bei W. Ulbricht, Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 120.

4 Vgl. hierzu das in NJ 1961 S. 427 ff. abgedruckte Urteil des Kreisgerichts Angermünde vom 10. Februar 1961 mit der Anmerkung von Erdmann.